

Konzeption

„Ambulant Betreutes Wohnen“

für Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen

Lebenshilfe Güstrow e.V.

Gustav-Adolf-Straße 8

18273 Güstrow

*„Selbstbestimmt Leben mit notwendiger
Assistenz*

*Nichts ist so gut, dass es nicht noch besser
werden könnte“*

Inhalt der Konzeption

1.	Vorwort	3
2.	Zielsetzung	4
2.1.	Ambulant betreutes Wohnen – ein Schritt zur Normalisierung der Lebensverhältnisse und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	5
2.2.	Individuelle Assistenz in der Häuslichkeit – Selbständiger Leben	5
2.3.	Individualisierung der Unterstützung	6
3.	Personenkreis	7
3.1.	Behinderung	7
3.2.	Aufnahmekriterien	8
3.3.	Ausschlusskriterien	8
4.	Assistenzangebote	8
4.1.	Vorbereitung des Ambulant Betreuten Wohnens	8
4.2.	Wohnungssuche und Bezug der Wohnung	9
4.3.	Beratung, Begleitung und Assistenz sowie bei Bedarf Vermittlung anderer Dienstleistungen	9
5.	Vertragliche Vereinbarung	14
6.	Personelle Ausstattung	14
6.1.	Qualifikation des Personals	14
6.2.	Inhalt und Umfang der Assistenzleistung	15
6.3.	Organisation der Assistenzleistung	16
7.	Finanzierung der Assistenzleistung	16
8.	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	17
9.	Schlussbemerkung	17

1. Vorwort

Durch die angestrebte Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft werden Einrichtungen für diesen Personenkreis immer häufiger aufgefordert, die bestehenden Wohn- und Unterstützungsangebote zu flexibilisieren und zu erweitern. Es sollen Angebotsstrukturen entstehen, die jedem Menschen mit Behinderung adäquate Möglichkeiten bieten, um entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen zu wohnen und zu leben. Seit dem Jahr 1998 besteht das Angebot der Lebenshilfe Güstrow e.V. für das Ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung.

Das Ambulant Betreute Wohnen (ABW) ist als ein Baustein eines flexiblen Systems von Wohn- und Lebensformen anzusehen. Sie berücksichtigt die Entwicklungspotenziale von Menschen mit Behinderung, aber auch ihre Einschränkungen. Entwickelt ein Mensch mit Behinderung den Wunsch, die Fähigkeiten und Fertigkeiten, alleine oder mit anderen zusammen zu wohnen, dann soll sie/er auch die entsprechende Wohn- und Lebensform wählen können und die dafür benötigte Unterstützung erhalten. In diesem Sinne wird dem §13 Abs.1 SGB XII Rechnung getragen, indem der ambulanten Hilfe Vorrang vor stationärer Hilfe eingeräumt wird.

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine Assistenzleistung, welche auf der Freiwilligkeit des Nutzers basiert. Ohne den freien Willen des Nutzers, eine ambulante Unterstützung beim Wohnen in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen zu wollen, fehlt eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Eingliederung in die Gesellschaft.

Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass bei einer Verschlechterung der persönlichen Kompetenzen z.B. durch Alterungsprozesse o.ä. oder wenn der Nutzer aus anderen persönlichen Gründen nicht (mehr) im Rahmen eines Ambulant Betreuten Wohnens leben möchte, die Erhöhung der Betreuungsintensität oder der Wechsel in eine andere Wohnform unproblematisch möglich ist.

Die Wohn- und Unterstützungsangebote, darunter auch das Ambulant Betreute Wohnen, müssen also flexibel gestaltet sein. Sie sollen der prozesshaften Entfaltung menschlicher Lebensformen in jeder Lebensphase gerecht werden.

Das Ambulant Betreute Wohnen kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Dabei lebt der Nutzer i.d.R. in seinem eigenen (angemieteten) Wohnraum oder im Einzelfall im familiären Umfeld. Ambulante Unterstützung ist möglich bei: Einzelwohnen, Paarwohnen oder ambulant unterstützten Wohngemeinschaften. Die Form und der Umfang der Unterstützung sind abhängig von den Wünschen, den Möglichkeiten, dem individuellen Bedarf sowie der konkreten Finanzierung.

Die Ausrichtung des Dienstes auf Selbstbestimmung der behinderten Menschen soll durch die Wortwahl bekräftigt werden. Die Leistung, welche im Ambulant Betreuten Wohnen erbracht wird, ist eine Unterstützung bzw. Assistenz bei der Führung eines möglichst normalen selbstbestimmten Lebens in der Gesellschaft.

Die Mitarbeiter sind folglich mit Sozialassistentinnen adäquat bezeichnet. Soll von den betreuten Personen die Rede sein, so werden wir von Klienten sprechen, die sich der Leistung des Ambulant Betreuten Wohnens bedienen.

Der Ausdruck Ambulant Betreutes Wohnen soll weiterhin erhalten bleiben, da es sich um einen allgemeingültigen Ausdruck handelt.

2. Zielsetzung

Übergeordnetes Ziel des Ambulant Betreuten Wohnens ist es, Menschen mit Behinderung in ihrer Lebensgestaltung dahingehend zu unterstützen, dass sie entsprechend ihrer individuellen Wünsche und Fähigkeiten so selbständig wie möglich in einer eigenen Wohnung leben können.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, handeln und arbeiten die Assistenten nach dem Leitbild

Selbstbestimmt Leben mit notwendiger Assistenz-

Nichts ist so gut, dass es nicht noch besser werden könnte

Das Ambulant Betreute Wohnen ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung:

- die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung in der Lage sind,
- für die eine stationäre oder teilstationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist und
- die in Gemeinschaft oder alleine (noch) nicht ohne Unterstützung auskommen.

Das Ambulant Betreute Wohnen ist auf kontinuierliche Unterstützung und Begleitung, jedoch nicht auf eine ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet.

2.1. Ambulant Betreutes Wohnen – ein Schritt zur Normalisierung der Lebensverhältnisse und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung beinhaltet u.a. die freie Gestaltungsmöglichkeit der individuellen Wohn- und Lebensform. Die eigene Wohnung ist als ein Ort der Intimität und Privatsphäre für alle Menschen eine Grundbedingung zur Sicherung und Wahrung der Menschenwürde. Wohnen ist ein Ausdruck des menschlichen Seins. In der eigenen Wohnung lebt der Mensch seine Individualität aus. Die Wohnung wird in einem der Persönlichkeit entsprechenden Stil gestaltet. Sie ist intimer Schutzraum und zugleich ein Ort der Gemeinschaft für Menschen, die sich nahestehen.

Wohnen äußert sich nicht nur in Gebäude, Ausstattung und individueller Gestaltung. Wohnen umfasst auch die Art und Weise der Nutzung des eigenen Wohnraums. Dazu gehört es unter anderem, dass Menschen über ihren Tagesablauf selbst bestimmen, die Freiheit sich zurückzuziehen oder die Gemeinschaft zu suchen, selbst zu entscheiden, mit wem man zusammenlebt oder wie die Freizeit verbracht wird.

Es müssen deshalb flexible Angebote bestehen bzw. geschaffen werden, damit auch Menschen mit Behinderung in vergleichbaren Strukturen wohnen und leben können, wie Menschen ohne Behinderung. Durch das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens wird Menschen mit Behinderung diese Möglichkeit eröffnet. Sie können mit einer entsprechenden Unterstützung alleine wohnen und ihren Lebensalltag gestalten.

Um eine Normalisierung der Lebensverhältnisse sowie die Möglichkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Ambulant Betreutes Wohnen zu erreichen, ist neben der inhalt-

lichen Ausgestaltung des Angebots auch die Frage der Infrastruktur und des Standorts von zentraler Bedeutung.

Bei dem Angebot des ABW ist zu beachten, dass der Mitarbeiter stets als Gast in der Wohnung des Klienten anzusehen ist. Die Autonomie und die Privatsphäre des um Unterstützung Fragenden, müssen auch in der Situation der Hilfeleistung gewahrt sein.

2.2. Individuelle Assistenz in der Häuslichkeit – Selbständiger Leben

Ziel der Assistenz ist es, die Menschen mit Behinderung zu befähigen, sich in allen Lebenszusammenhängen selbst zu helfen. Die Assistenz ist deshalb darauf ausgelegt, eine möglichst große Unabhängigkeit von Fremdhilfe anzustreben. Um dies zu ermöglichen, muss bereits bei der Wohnungssuche der Aspekt der Mobilität sowie der Erreichbarkeit verschiedener Angebote, ganz allgemein der Infrastruktur, berücksichtigt werden. Die räumliche Anbindung der Wohnung an Einkaufsmöglichkeiten und öffentlichen Einrichtungen sowie des Verkehrsnetzes kann die Gewinnung größtmöglicher Unabhängigkeit von Fremdhilfe unterstützen.

Grundsätzlich obliegt die Wahl des Wohnortes aber bei dem Klienten. Die damit verbundene notwendige hohe Eigenverantwortung des Menschen mit Behinderung birgt das Risiko von Fehlentscheidungen und persönlichen Krisen, bietet aber die Chance zu Entwicklung und Entfaltung der gesamten Persönlichkeit.

2.3. Individualisierung der Unterstützung

Bei der Orientierung an kulturell üblichen Lebenszusammenhängen ist darauf zu achten, die Unterstützung von Menschen mit Behinderung an ihren individuellen Wünschen, Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auszurichten. Dies setzt voraus, dass Menschen mit Behinderung ernst genommen und ihre Meinungen und Vorstellungen aktiv gesucht und unterstützt werden.

Dies geschieht i.d.R. im Sinne einer aufsuchenden Hilfe u.a. durch:

- **Beratung**, also eine gemeinsame, möglichst wertfreie Analyse von Inhalten mit dem Ziel, dem Menschen mit Behinderung durch umfassende Informationen eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen
- **Begleitung**, also Hilfen „in Augenhöhe“, d.h. offen, herrschaftsfrei, ohne Dominanz. Der Mensch mit Behinderung bestimmt Entwicklungsrichtung, Dynamik, Schnellig-

keit und Rhythmus der Hilfen selbst. Seine individuellen Wünsche und Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt.

- **Assistenz**, also Hilfen, die eine unabhängige Willensbildung und Entscheidungsfindung voraussetzen. Der Mensch mit Behinderung hat Kundenstatus und erhält durch den Mitarbeiter des Ambulant Betreuten Wohnens die vereinbarte Unterstützungsleistung.
- **Krisenverbeugung und Krisenbewältigung**, also Hilfen zur Vermeidung individuell krisenhafter Situationen bzw. zur Bewältigung solcher Krisen, wenn diese bereits eingetreten sind.

3. Personenkreis

3.1. Behinderung

Das Ambulant Betreute Wohnen richtet sich an Menschen mit Behinderung, die entweder vorübergehend oder dauerhaft auf Unterstützung angewiesen sind.

Personen, welche an ambulanter Assistenz beim Wohnen interessiert sind, müssen die Kriterien für den Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§53 ff. SGB XII in Verbindung mit §2 SGB IX erfüllen.

Personen in folgenden Lebenssituationen können durch das Ambulant Betreute Wohnen begleitet werden:

- geistig behinderte Menschen, die in Wohnheimen durch gezieltes Wohntraining auf ein selbständiges Wohnen vorbereitet worden sind und vor dem Einzug in eine eigene Wohnung stehen,
- geistig behinderte Menschen, die das Erwachsenenalter erreicht und den Wunsch haben, das Elternhaus zu verlassen,
- geistig behinderte Menschen, die nach dem Tod oder dem Auszug ihrer bisherigen Bezugsperson (Eltern, Angehörige, Lebenspartner o.ä.) alleine in einer Wohnung verbleiben und einerseits nicht in der Lage sind, völlig selbstständig in der Wohnung zu leben, andererseits jedoch keinen Platz in der Wohnstätte benötigen bzw. wünschen oder

- geistig behinderte Menschen, die schon längere Zeit alleine leben und feststellen, dass sie ihre Lebenssituation nicht mehr ohne Unterstützung bewältigen.

3.2. Aufnahmekriterien

Die Grundbedingung für eine Aufnahme ist der eigene, anhaltende Wunsch des Menschen mit Behinderung nach einer weitgehend selbstständigen Lebensform und die Bereitschaft, Unterstützung freiwillig anzunehmen.

Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit des Menschen mit Behinderung, selbstständig bereitstehende Hilfen abrufen zu können.

Eine weitere Bedingung ist, dass die Person ein Mindestmaß an Eigenverantwortung und Entscheidungskompetenz übernehmen kann. Ebenso muss eine grundlegende Fähigkeit im lebenspraktischen Bereich vorhanden sein.

3.3. Ausschlusskriterien

Der festgestellte individuelle Hilfebedarf muss mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sachgerecht abgedeckt werden können. Ist dies nicht möglich, kann eine Aufnahme in das Ambulant Betreute Wohnen nicht erfolgen.

Ausschlusskriterien können sein:

- Primäre Suchterkrankung
- Unfähigkeit bzw. fehlende Einsicht, sich an Absprachen zu halten
- Ausschließlich der Wunsch Dritter (gesetzlicher Betreuer, Angehörige, Leistungsträger) einer Unterbringung im Ambulant Betreuten Wohnen

Generell ausgeschlossen bleibt die rechtliche Betreuung im Sinne des Betreuungsgesetzes und medizinische Behandlung und/oder Pflege.

4. Assistenzangebote

Das Ambulant Betreute Wohnen bietet eine Vielzahl von Assistenzleistungen an. Diese werden an die spezifischen Bedürfnisse des Klienten sowie an seine individuelle Lebenssituation angepasst.

Der konkrete Assistenzumfang wird mittels Begutachtung des Klienten und gegebenenfalls unter Einbeziehung seines gesetzlichen Betreuers durch das Gesundheitsamt und durch den zuständigen Sozialleistungsträger festgelegt.

4.1. Vorbereitung des Ambulant Betreuten Wohnens

Der Vorbereitung auf das Ambulant Betreute Wohnen dienen:

- Informations-/Aufnahmegespräch
- Gemeinsame Einschätzung des Unterstützungsbedarfs
- Hilfestellung bei der Antragstellung beim zuständigen Leistungsträger, sofern hierfür nicht ein gesetzlicher Vertreter zuständig ist
- Kostenzusicherung des Leistungsträgers auf der Basis der Einschätzung des Unterstützungsbedarfs
- Abschließen eines Vertrags über die ambulante Begleitung beim Wohnen

4.2. Wohnungssuche und Bezug der Wohnung

Sofern dies nicht selbständig, durch den gesetzlichen Vertreter oder andere Personen durchgeführt wird, wird Unterstützung angeboten bei der Wohnungssuche und dem Bezug der Wohnung, mittels:

- Unterstützung bei Anträgen bei Wohnungsgesellschaften
- Unterstützung bei der Suche auf dem privaten Wohnungsmarkt
- Unterstützung bei der Besichtigung von Wohnungen
- Unterstützung bei der Abstimmung der Wohnungssuche mit dem zuständigen Sozialleistungsträger
- Unterstützung bei der Unterzeichnung des Mietvertrages

4.3. Beratung, Begleitung und Assistenz sowie bei Bedarf Vermittlung anderer Dienstleistungen

Unterstützung in Form von Beratung, Begleitung und Assistenz sowie bei Bedarf Vermittlung anderer Dienstleistung wird i.d.R. in Form von Einzelfallhilfen, in Ausnahmefällen auch in Form von Gruppenangeboten (z.B. Angebote zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Freizeitgestaltung, Lernen in Gruppen, Urlaubsfahrten) in folgenden Bereichen angeboten:

- **Alltagskompetenzen und lebenspraktischer Bereich**

Erhalt, Motivation und Unterstützung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Selbstversorgung

- Wissensvermittlung über gesunde Ernährung (spezielle Diäten), Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln
- Festlegen von Speiseplänen und Einkaufslisten
- Anleitung und Übung bei der Vor- und Zubereitung von Speisen
- Begleitung und Unterstützung beim Einkauf von neuer Kleidung bzw. Auswahl der Kleidung
- Anleitung und Unterstützung bei der Reinigung und Pflege von Kleidung
- Motivation zur Körperpflege und persönlichen Hygiene
- Anleitung und Beratung bei der Führung des Haushaltes

Einbeziehung und Mitbestimmung in allen Belangen des täglichen Lebens

Umgang mit Finanzen und Behörden

(Auch wenn eine gesetzliche Betreuung in verschiedenen Bereichen vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass in diesen Bereichen ein Hilfebedarf im Sinne der Eingliederungshilfe vorliegt. Ein Unterstützungsbedarf durch das ABW kann durchaus gegeben sein. Wird dies im Rahmen der Erhebung der Hilfe- und Assistenzplanung festgestellt, so kann Assistenzleistung in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter auch in Bereichen notwendig werden, die sich im Wirkungskreis des gesetzlichen Betreuers befinden. Bsp.: der gesetzliche Vertreter ist für den Wirkungsbereich Finanzen zuständig. Trotzdem kann ein Hilfebedarf im Hinblick auf das Erlernen des Einteilens von Geld bestehen, der dann im Rahmen der Bedarfserhebung festgestellt wird und in der Folge von den Mitarbeitern des ABW gedeckt werden kann und muss.)

- Kenntnisse über den Wert des Geldes vermitteln
- Einteilung des Taschengeldes
- Schriftverkehr, Post
- Sicherung des Lebensunterhalts (Anträge für: Grundsicherung, Rente, Wohngeld)
- Beratung und ggf. Begleitung beim Umgang mit Ämtern und Behörden

- **Gesundheitsförderung und Erhaltung**

Assistenzleistung wird gegeben bei:

- Arztkonsultation, Absprache und Begleitung zu Arztbesuchen
- Umsetzung ärztlicher Anordnung
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes
- Motivation zum Einhalten eines gesundheitsfördernden Lebensstils (Kenntnisse über Gesundheit vermitteln, Einhalten spezieller Diäten etc.)
- Motivation und Begleitung beim körperlichen Training/ Bewegung
- Vermeidung gesundheitsschädigender Verhaltensweisen (Umgang mit Suchtmitteln: wie Alkohol)

Die Tagesstruktur schließt Zeiten für Ruhe, Entspannung, Erholung und genügend Schlaf ein.

Im Krankheitsfall, so stationäre Behandlungen nicht notwendig sind, werden die Klienten weiterhin in der Häuslichkeit betreut. Im Zusammenwirken mit den amtlichen Betreuern werden erforderliche Fachpflege und Pflege außerhalb des Ambulant Betreuten Wohnens im Bedarfsfall organisiert.

Sofern ein (teil-) stationärer Krankenhausaufenthalt oder andere stationäre Rehabilitationsmaßnahmen notwendig werden, wird weiterhin eine Grundbetreuung von Seiten des ABW geleistet, da davon auszugehen ist, dass der Klient nach der Behandlung in das Ambulant Betreute Wohnen zurückkehrt.

- **Motivation zur sozialer Kompetenz und Integration**

- Motivation zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme
- Motivation zur Wahrnehmung eigener Wünsche und Interessen
- Anleitung zur Kommunikation der behinderten Menschen untereinander
- Ermöglichung der Teilnahme an der Gestaltung des Lebens im Wohnumfeld

- Gestaltung sozialer Beziehungen, Förderung von Kontakten zu Eltern, Verwandten, Freunden, Bekannten, Vertrauenspersonen
 - Aufzeigen von Kontaktmöglichkeiten/ -chancen
 - Unterstützung bei der Überwindung von Isolation
 - Einhaltung von Absprachen
 - Akzeptieren und Verstehen einfacher Regeln des Zusammenlebens
 - Angemessener Umgang von Nähe und Distanz
 - Anleitung zur zeitlichen und räumlichen Orientierung durch Kenntnisvermittlung/ Übung von Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr
- **Hilfen im kognitiven und psychischen Bereich**

Sie dienen der Entwicklung von Eigeninitiative und Motivation, Freundschaft, Partnerschaft und Sexualität, persönlicher Zuwendung und Ausprägung individueller Lebensstile.

Hilfen werden angeboten und gegeben bei:

- Schaffen und Aufrechterhalten einer tragfähigen Beziehung
 - Entdeckung und Stärkung von persönlichen Ressourcen
 - Umgang mit Anforderungen
 - Unterstützung bei der Erreichung psychischer Stabilität
 - Bewältigung allgemeiner persönlicher Probleme, Konflikte bzw. Krisen (Sinnfragen, Identitätsschwierigkeiten, Umgang mit Behinderung, Unterstützung bei der Ablösung vom Elternhaus etc.)
 - Beratung religiöser Betätigung
 - Sterbe- und Trauerbegleitung
 - Unterstützung bei der Verarbeitung von Problemen am Arbeitsplatz
 - Umgang mit Auto- und Fremdaggressionen
 - Bewältigung von Angst, Unruhe und Spannungen
 - Bewältigung von Antriebsstörungen, Desinteresse, Apathie
 - Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen
- **Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichem Leben/ Freizeitgestaltung**
- Unterstützung persönlicher Hobbys, Neigungen und Interessen
 - Selbstbeschäftigung (z.B. in der Garten- und Pflanzenpflege)

- Gestaltung persönlicher Feste (wie Geburtstage, Feste des Jahres und besondere Feiern)
 - Besuch von Kultur-/ Bildungs- und Freizeitangeboten
 - Beteiligung an Aktivitäten von Vereinen
 - Organisation und Durchführung von Urlaubsfahrten
- **Unterstützung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruchs**
 - Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung zur Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. zur Eingliederung in die Werkstatt für behinderte Menschen

Grundsatz bei der Begleitung:

Soviel Hilfe zur Selbsthilfe wie nötig geben, damit der erwachsene, behinderte Mensch sein Leben so sinnerfüllt und eigenständig wie möglich führen kann!

- **Zusammenarbeit mit anderen Diensten und gesetzlichen Vertretern**
 - Die rechtliche Betreuung im Sinne des Betreuungsgesetzes ist von Seiten des ABW generell ausgeschlossen – bei Bedarf Herstellung eines Kontaktes zu einem gesetzlichen Vertreter. Weiterhin bestehen Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuern und anderen Bezugspersonen.
 - Kann der Klient seine hauswirtschaftliche Versorgung auch mit Anleitung durch den/die Sozialassistent/Innen nicht selber sicherstellen, so kann zusätzlich eine hauswirtschaftliche Hilfe vermittelt werden.
 - Sollte der Klient auf medizinische Behandlung und/ oder Pflege angewiesen sein, wird Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu den zuständigen Anbietern dieser Leistung angeboten.

5. Vertragliche Vereinbarung

Die Grundlage für die Erbringung von Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer der Leistung, dessen gesetzlichen Vertreter und der Lebenshilfe Güstrow e.V.

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Leistungsbereich - Ambulant Betreutes Wohnen - und dem Nutzer, insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für den einzelnen Klienten werden im individuellen Hilfeplan konkretisiert und vereinbart. Dieser individuelle Hilfeplan ist wesentlicher Bestandteil der individuellen Assistenzleistung.

6. Personelle Ausstattung

6.1. Qualifikation des Personals

Die Arbeit im Ambulant Betreuten Wohnen umfasst Assistenzleistungen in sämtlichen Lebensbereichen. Daher wird von den Mitarbeiter/Innen grundsätzlich ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz und persönlicher Lebenserfahrung vorausgesetzt. Sie müssen umfassend, kontinuierlich und individuell, oft auf sich allein gestellt, mit geistig behinderten erwachsenen Menschen arbeiten. Dabei wird erwartet, dass sie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Klienten halten. Die zwischenmenschliche Dynamik stellt eine hohe Anforderung an ihre spontane Abrufbarkeit, Flexibilität, Entscheidungsbereitschaft und Frustrationstoleranz.

Die mannigfachen Aufgabenfelder im Ambulant Betreuten Wohnen machen eine differenzierte Personalzusammensetzung notwendig. Wünschenswert ist, dass das Team aus weiblichen und männlichen Mitarbeitern zusammengesetzt ist, um den Bedürfnissen nach geschlechtsspezifischer Hilfe und Begleitung Rechnung tragen zu können.

Fachkräfte sind:

- Sozialpädagoge/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagoge/in
- Erzieher/in mit heilpädagogischer Zusatzausbildung
- Diplompädagoge/in

Für bestimmte Betreuungsleistungen können geeignete Kräfte ohne fachspezifische Ausbildung (sonstige Kräfte) eingesetzt werden. Diese Tätigkeiten können aus der Unterstützung im handwerklichen, hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Bereich sowie bei der Freizeitgestaltung bestehen.

Um den fachlichen Austausch mit Mitarbeitern in den Wohnbereichen, den Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Stellen zu ermöglichen, wird auf die Bereitschaft des Assistenten gezählt, kooperativ im Team zu arbeiten sowie das eigene berufliche Handeln in

Fallbesprechungen und regelmäßiger Supervisionen zu reflektieren. Weiterhin sind Fort- und Weiterbildungen von großer Bedeutung, um ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zu festigen und zu erweitern.

6.2. Inhalt und Umfang von Assistenzleistungen

Die Intensität und die Dauer der Assistenzleistung für den Klienten werden im Rahmen einer Hilfeplangespräch, mit dem Klienten ggf. seinen gesetzlichen Vertreter, dem Gesundheitsamt und dem Sozialassistenten (mittels Formulierung eines Sozialberichtes) sowie dem Leistungsträger festgestellt.

Die Assistenzzeiten werden zwischen dem Bezugsassistenten und dem Klienten individuell, unter Maßgabe des festgelegten Hilfebedarfs, organisiert.

Die Assistenzleistungen umfassen direkte personenbezogene, indirekte personenbezogene und indirekt nicht personenbezogene Betreuungsleistungen

Die **direkten personenbezogenen Betreuungsleistungen** ergeben sich aus dem individuellen Hilfebedarf und werden als einzelfallbezogene Hilfeleistungen (manchmal auch als Gruppenangebot) erbracht. Die direkte Betreuungsleistung wird dabei als die Zeit definiert, in der die betreute Person einen Mitarbeiter des Ambulant Betreuten Wohnens „von Angesicht zu Angesicht“ sieht oder „von Ohr zu Ohr“ hört.

Dazu zählen ebenso die telefonische Kontaktaufnahme bei stationären Klinikaufenthalten bzw. stationären Rehabilitationsmaßnahmen als auch Besuche im Krankenhaus, weil davon auszugehen ist, dass der Klient nach der Behandlung wieder in das Ambulant Betreute Wohnen zurückkehrt.

Darüber hinaus werden für den Klienten **indirekte personenbezogene Betreuungsleistungen** u.a. in folgenden Bereichen erbracht:

- Koordination der Hilfe- und Assistenzplanung
- Prozessbegleitende Überprüfung, Fortschreibung der Maßnahmeplanung
- Planung und Vorbereitung von Gruppenangeboten
- Einzelfalldokumentation, Dokumentation von Sozialberichten
- Fallbesprechung, Supervision, Dienstübergaben und klientenbezogene Dienstbesprechungen,
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuern

- Herstellung von Kontakten zum sozialen Umfeld z.B. Angehörige, Nachbarn, Behörden
- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Assistenz und im Rahmen der Nachbetreuung
- Ausfallzeiten bzw. vom Klient nicht wahrgenommene Termine

Zu den **indirekt nicht personenbezogenen Leistungen** gehören Tätigkeiten und Maßnahmen die zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie der Qualitätssicherung notwendig sind.

- Organisation, Koordination und Leitung des Dienstes
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Organisationen
- Qualitätssicherung bezogen auf die betreuten Menschen, die Mitarbeiter/Innen und das Konzept
- Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben einschließlich Personalverwaltung
- Teambesprechung/ Mitarbeiterversammlung
- Koordination der Arbeitsabläufe und des Mitarbeiterereinsatzes, einschließlich Dienst-, Vertretungs- und Urlaubsplanung
- Fort- und Weiterbildung
- Wegezeiten
- Öffentlichkeitsarbeit

6.3. Organisation der Assistenzleistungen

Da eine stabile Beziehung die Grundlage für das Gelingen der Arbeit im Ambulant Betreuten Wohnen ist, werden die Assistenzleistungen von festen Bezugsassistenten erbracht. Dabei besteht kein Anspruch auf alleinige Erbringung der Leistung durch einen bestimmten Mitarbeiter des ABW.

So ergibt es sich bei Ausfallzeiten des Bezugsassistenten (durch Urlaub oder durch Erkrankung des Mitarbeiters), dass zur Abdeckung der individuellen Assistenzzeit ein anderer Mit-

arbeiter die Assistenzleistung übernimmt. Um diese Vertretungsleistung bedarfsgerecht leisten zu können, erfolgt zwischen den Mitarbeitern eine Übergabe des Klienten.

Der Bezugsassistent ist über sein Diensttelefon innerhalb seiner Dienstzeit kurzfristig zu erreichen, sodass ggf. auch in Krisensituationen ein Agieren ermöglicht wird.

7. Finanzierung der Assistenzleistung

Die Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt über den Leistungserbringer mit dem zuständigen Sozialleistungsträger. Dabei wird derzeit das Modell des Fachleistungsstundensatzes angewendet. Die Höhe sowie der Umfang einer Fachleistungsstunde werden mit dem Sozialleistungsträger in einer gesonderten Leistungs- und Prüfungsvereinbarung in regelmäßigen Abständen verhandelt. Die geleisteten Stunden pro Monat multipliziert mit dem kalkulierten Stundensatz werden dem Leistungsträger monatlich in Rechnung gestellt. Dieser prüft, mittels der individuellen Leistungsnachweise der Klienten, die monatlich in Rechnung gestellte Leistung. Der Sozialleistungsträger ist dazu angehalten, diesen Rechnungsbetrag monatlich mittels Kostenerstattung an die Lebenshilfe Güstrow e.V. zu überweisen.

8. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sollen im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens sicherstellen, dass individuelle Hilfe in qualifizierter Form erbracht wird.

Hierzu dienen neben der kontinuierlichen Dokumentation der Assistenzleistung sowie der regelmäßigen Überprüfung der Erreichung der individuellen Ziele der Klienten auch regelmäßige Dienstbesprechungen und Fallgespräche. Auch interne und externe Fortbildungen und Supervisionen der Mitarbeiter zur Sicherung der Fachlichkeit der angebotenen Assistenzleistung werden angeboten und durchgeführt.

Weiterhin gelten qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

9. Schlussbemerkung

Anliegen des Ambulant Betreuten Wohnens sind, Menschen mit Behinderung zu einem weitgehend selbstbestimmten Leben in einer eigenen Wohnung zu verhelfen sowie die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Dabei ist und bleibt der Sozialassistent „Gast“ bei den zu betreuenden erwachsenen Menschen mit Behinderung und ist auf die freiwillige Mitarbeit des Klienten angewiesen.